Thüringer Landesbeauftragter
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 111-1/2021.7

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom	: 22.06.2021
Ihr Zeichen	:
Bearbeiter/in	:
Telefon	:
Erfurt, den	**: 1. September 2021**

Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 7/3153)
Beteiligung gemäß § 112 Abs. 4 GO

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Stöffler,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vorab.
Zu dem postalisch am 22. Juni 2021 versandten Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (künftig PAG-E abgekürzt) nehme ich nach erster Durchsicht aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkung

Sehr zu begrüßen ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Kritik aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (ThürVerfGH) vom 21. November 2012 (VerfGH 19/09 – künftig zitiert nach der JURIS-Fundstelle) erneut und weitgehender als im bisherigen PAG aufgreift und in den zu ändernden Regelungen berücksichtigt.

Postanschrift: Postfach 900455, 99107 Erfurt
Dienstgebäude: Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Weiterhin ist grundsätzlich positiv zu bemerken, dass komplizierte Verweisungen des zurzeit noch geltenden Thüringer Polizeiaufgabengesetzes mit dem vorliegenden PAG-E teils verkürzt oder durch Klarstellungen präzisiert worden sind. Auf unnötige Doppelungen hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsrechte wurde verzichtet. Auf die mit dem Gebot der Normenklarheit nicht zu vereinbarenden Verschachtelungen, Ausnahmen und Rückausnahmen hatte seinerzeit auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Stellungnahme vom 04. September 2006 und erneut mit Stellungnahme vom 2. September 2013 an den damaligen Innenausschuss (Az. 111-2/2023.19) hingewiesen. Diese wurden jedenfalls reduziert.

B. Zu Artikel 1

I. Zu Nr. 1 (§ 12 Abs. 1 S. 1 PAG-E).

Die Klarstellung, dass es sich bei einer dem bisherigen Wortlaut nach „im einzelnen Falle bestehende Gefahr" um eine „im einzelnen Falle bestehende *konkrete* Gefahr" handeln soll, ist aus Gesichtspunkten der Normklarheit zu begrüßen. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Auslegung dürften hiermit aber aufgrund der bereits bestehenden Einschränkung „im einzelnen Falle" nicht verbunden sein. Dies schließt wohl bereits das Handeln schon bei abstrakten Gefahren aus.

II. Zu Nr. 4 (§ 34 PAG-E)

1. § 34 Abs. 1: Der Gefahrenbegriff in § 34 Abs. 1 Satz 1 PAG-E ist nunmehr präziser als konkrete Gefahr gefasst. Dies wurde seinerzeit auch vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Stellungnahme vom 2. September 2013 gefordert. Die Notwendigkeit ergibt sich bereits aus der Kritik des ThürVerfGHs in seinem Urteil vom 21. November 2012, wonach den Regelungen zur Strafverhütung nicht zu entnehmen sei, ob sie eine konkrete Gefahr im Sinne des §54 Nr. 3 a) Ordnungsbehördengesetz (OBG) voraussetzen (ThürVerfGH, a.a.O, Rn. 237 der JURIS-Fundstelle). Zwar stellte die damalige Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf in § 34 Abs. 1 PAG-E unmissverständlich fest, dass

der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nur zur Abwehr konkreter Gefahren für die in der Vorschrift genannten hochwertigen Rechtsgüter zulässig ist. Die Begründung zum Gesetzentwurf liegt dem Rechtsanwender in der Praxis aber nicht vor. Die Klarstellung im Gesetzestext ist also im Sinne der Normenklarheit zu begrüßen.

Die Limitierung der geschützten Rechtsgüter durch Streichung des Zusatzes *„oder für Sachen, soweit eine Gefahr besteht"*, dienst zwar dem stärkeren Schutz von personenbezogenen Daten. Der Eingriff in das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung zum Schutze von Sachwerten erfordert immer eine sorgfältige Abwägung. Es scheint aber aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls nicht erforderlich, ein Eingreifen bei Gefahren für Sachwerte, wie im Entwurf geschehen, komplett zu unterbinden. Die Kollision zweier grundrechtlicher Schutzpflichten unterliegender Güter kann sachgerechter im Rahmen der Abwägung erfolgen. Der mit dieser Änderung festgelegte pauschale Vorrang **der** Informationellen Selbstbestimmung vor dem Eigentum und vor bedeutenden Sachgütern der Allgemeinheit wird dem nicht gerecht. Ein Kompromiss könnte in der klarstellenden und die Abwägung leitenden Limitierung auf Sachgüter von bedeutendem Wert für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit bestehen.

2. § 34 Abs. 3: Zu begrüßen sind die Klarstellungen innerhalb des Absatz 3. Durch Streichung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG wird die dortige Sonderstellung der Seelsorge beseitigt und die Normstruktur vereinfacht. Da diese von dem Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG-E) mit umfasst sind, war die ausdrückliche Nennung nicht notwendig.

3. § 34 Abs. 4: Die Anpassungen hinsichtlich der Anordnungsbefugnis bei Gefahr in Verzug sind begrüßenswert. Sie sind klarer als der bisherige Wortlaut und sorgen für eine Vereinheitlichung der Formulierung der Anordnungsbefugnisse innerhalb des PAG.

4. § 34 Abs. 7: Eine genauere Ausgestaltung des Einsatzes von Vertrauenspersonen i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 5 PAG durch den § 34 Abs. 7 PAG-E ist im Sinne der

Normklarheit und zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzend ist jedoch, wie auch bereits in der Stellungnahme des TLfDI vom 2. September 2013 (hier Seite 3-4) zum damaligen Entwurf auf Folgendes Hinzuweisen:
§ 34 Abs. 2 Nr. 4 PAG nennt als besonderes Mittel der Datenerhebung den nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NOEP). Da dessen Einsatz, anders als der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (verdeckter Ermittler, § 34 Abs. 2 Nr. 3 PAG-), nicht der Anordnung durch einen Richter unterliegt, ist zwecks Abgrenzung des Einsatzes dieser beiden Mittel zur Datenerhebung zumindest eine gesetzliche Definition des NOEP erforderlich. Hinreichende Anhaltspunkte zur Abgrenzung gibt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil des BGH vom 06.02.1996, NJW 1996, S. 2108).

III. Zu Nr. 5 (§ 34a PAG-E)

1. § 34a Abs. 1: Wie bereits unter II.1 dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Berücksichtigung der Ausführungen des ThürVerfGHs (ThürVerfGH, a.a.O., Rn. 237 der JU-RIS-Fundstelle) durch Verwendung des Begriffs der konkreten Gefahr zu begrüßen.
Zur Limitierung der zu schützenden Rechtsgüter durch Streichung des Zusatzes „*oder für Sachen, soweit eine gemeine Gefahr* besteht" vergleiche sinngemäß bereits bei II.1 in dieser Stellungnahme.
Der Normklarheit dient daneben der Ersatz der umständlichen Formulierung „für die für die Gefahr Verantwortlichen" durch „durch bewusstes Zusammenwirken mit dem für die Gefahr Verantwortlichen".

2. § 34a Abs. 2, 3: Es wird – auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gem. § 34 Abs. 2 PAG nur von einem Richter gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 PAG angeordnet werden kann - gebeten zu prüfen, ob die **vollständige** Streichung der Infiltration informationstechnischer Systeme im Bereich der Gefahrenabwehr ermittlungspraktisch zu angemessenen Ergebnissen führt. Zwar ist ein starker Schutz informationstechnischer Systeme vor

staatlichem Zugriff im Grundsatz nicht nur zu begrüßen, sondern durch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt. v. 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07) sogar geboten. Im Hinblick auf die technische Verlagerung von Kommunikation weg von klassischen Telefonanlagen ist aber eine Abwägung mit den notwendigen Möglichkeiten zur effektiven Gefahrenabwehr notwendig.

3. § 34a Abs. 4: Siehe zu den inhaltsgleichen Anpassungen bereits unter II.2 der Stellungnahme.

4. § 34a Abs. 5: Die Klarstellung, dass bei Verweigerung einer Zustimmung durch das Gericht die Daten unverzüglich zu löschen sind, ist im Hinblick auf die Stärkung der Rechte des Betroffenen zu begrüßen.

5. § 34a Abs. 6: Die Überwachung der Telekommunikation stellt insbesondere zum Zwecke der präventiven Gefahrenabwehr einen erheblichen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung dar. Eine Ausweitung des Richtervorbehalts stärkt insoweit den Schutz der Betroffenen. Es scheint jedoch angebracht, hier vor einer deutlichen Einkürzung des Maximalzeitraums von drei Monaten auf einen Monat und der jeweiligen Verlängerungen auf ebenfalls einen Monat, **zunächst zu evaluieren**, wie von der Möglichkeit der Überwachung der Telekommunikation nach § 34a PAG zur Zeit Gebrauch gemacht wird. Denn bei den jetzigen Anordnungszeiträumen von drei Monaten und eine Verlängerung um je drei Monate handelt es sich um Maximalfristen. Im Rahmen der richterlichen Abwägungsentscheidung kommt somit auch jetzt bereits die Anordnung für kürzere Zeiträume in Frage. Eine Änderung wäre insoweit nur dann zwingend, wenn in der Praxis von kürzeren Anordnungen de facto kein Gebrauch gemacht würde.

IV. Zu Nr. 6 (§ 34b PAG-E)

Wie bereits unter II.1 und III.1 dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Berücksichtigung der Ausführungen des ThürVerfGHs (ThürVerfGH, a.a.O., Rn. 237 der JURIS-Fundstelle) durch Verwendung des Begriffs der konkreten Gefahr zu begrüßen.

Zur Beschränkung der geschützten Rechtsgüter und dem bewussten Zusammenwirken vgl. ebenfalls bereits bei III.1.

V. Zu Nr. 7 (§ 34c PAG-E)

Wie bereits unter II.1. dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Berücksichtigung der Ausführungen des ThürVerfGHs (ThürVerfGH, a.a.O., Rn. 237 der JU-RIS-Fundstelle) durch Verwendung des Begriffs der konkreten Gefahr zu begrüßen. Zur Beschränkung der geschützten Rechtsgüter und vgl. ebenfalls bereits bei Nr. III. 1 dieser Stellungnahme. Die Orientierung an den Begrifflichkeiten des TKG (Dienste-anbieter) dient der Normklarheit.

VI. zu Nr. 8 (§ 34d PAG-E)

Bei der Unterbrechung der Kommunikation handelt es sich nicht vorrangig um eine datenschutzrechtliche Problemstellung. Die Stärkung von Kommunikationsgrundrechten und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erscheint aber allgemein aus rechtsstaatlicher Sicht begrüßenswert. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Individualkommunikation unterliegen Einschränkungen dieser besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben und sind auf das Notwendigste zu beschränken.

VII. zu Nr. 9 (§ 34e PAG-E)

Wie bereits unter II.1. dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Berücksichtigung der Ausführungen des ThürVerfGHs (ThürVerfGH, a.a.O., Rn. 237 der JURIS-Fundstelle) durch Verwendung des Begriffs der konkreten Gefahr zu begrüßen. Ebenso begrüßenswert ist die genauere Spezifizierung der durch diese Gefahr betroffenen Rechtsgüter.

VIII. zu Nr. 10 (§ 35 PAG-E)

Wie bereits unter II.1. dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Berücksichtigung der Ausführungen des ThürVerfGHs (ThürVerfGH, a.a.O., Rn. 237 der JU-RIS-Fundstelle) durch Verwendung des Begriffs der konkreten Gefahr zu begrüßen. Zur

Beschränkung der geschützten Rechtsgüter und vgl. ebenfalls bereits bei III.1. Hinsichtlich der Streichung des Abs. 6 Nr. 2 sei auf I.2. dieser Stellungnahme verwiesen.

IX. zu Nr. 11 (§ 36 PAG-E)

Hinsichtlich der Streichung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 sei auf II.2. dieser Stellungnahme verwiesen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Stärkung der Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Betroffenen zu begrüßen. Ein Verzicht auch auf eine nachträgliche Benachrichtigung muss bei Maßnahmen, die tief in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen, den seltenen Ausnahmefall darstellen. Der verlängerte Verzicht ist hier besonders rechtfertigungsbedürftig. Dem wird durch die Schaffung umfassender Richtervorbehalte hier Rechnung getragen.

Es wird jedoch gebeten zu prüfen, ob die nahezu vollständige Unmöglichkeit einer Verlängerung des Aufschubs der Benachrichtigung nach Überschreiten der 5-Jahres-Grenze zu angemessenen Ergebnissen führt. Bei Gefahren für Rechtsgüter von überragender Bedeutung (z.B. Leib und Leben weiterhin verdeckt ermittelter Polizeibeamter) sollte auch eine Verlängerung über 5 Jahre hinaus sichergestellt sein.

Es wird zudem gebeten zu prüfen, ob der in § 36 Abs. 5 Satz 1 PAG-E erneut genannte Fristablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, der eine richterliche Zustimmung für die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung nach sich zieht, den Vorgaben des ThürVerfGHs gerecht wird.

So übt der ThürVerfGH Kritik daran, dass der Gesetzgeber die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht für alle heimlichen Datenerhebungen einheitlich regelt und dabei aus dem Blick verliert, dass der jeweils vom Mittel der verdeckten Datenerhebung abhängende Eingriff in die Grundrechte unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Für einige Maßnahmen könnte daher eine kürzere Nachprüfungsfrist erforderlich sein.

X. zu Nr. 13 (§ 78 PAG-E)

Die Einführung einer Evaluierung der Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen und zum Anpassungs- und Ergänzungsbedarf wurde für Teilbereiche bereits in der Stellungnahme des TLfDI vom 19. April 2013 angeregt und wird begrüßt.

Bitte nehmen Sie das anliegende Beiblatt mit Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim TLfDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
   TLfDI
   Häßlerstraße 8
   99096 Erfurt
   Tel.: +49 (361) 57-3112900
   Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de[1]
2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG[2] i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhalts-informationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
   Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.
   Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte**/n erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI[3] bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
   Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
   datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
   Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftsersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.[2]

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

[1] verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich
[2] Nur für den nichtöffentlichen Bereich
[3] Siehe Nr. 1.